



Konferenz der Geschäftsführer  
von Anlagestiftungen  
Conférence des Administrateurs  
de Fondations de Placement

## **Stellungnahme der KGAST zu Anfragen hinsichtlich Integrität und Loyalität der Verantwortlichen**

Wir stellen fest, dass unsere Mitglieder mit Anfragen hinsichtlich der Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung konfrontiert werden, welche implizieren, dass es sich bei einer Anlagestiftung um eine mit der Vermögensverwaltung ihrer Anleger betraute Institution handelt. Diesbezüglich vertritt die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen KGAST die folgende Meinung: Die Anlagestiftung untersteht als Einrichtung, die der beruflichen Vorsorge dient (vgl. Art. 53g Abs. 2 BVG), denselben Vorschriften über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, welche auch für die Vorsorgeeinrichtungen gelten.

### **Die Anlagestiftungen verlangt von ihren externen Vermögensverwaltern sowie von ihrer externen Geschäftsführung eine Erklärung zur Integrität und Loyalität**

Diese Pflichten nehmen unsere Mitglieder wie folgt wahr:

Hat eine Anlagestiftung mit der Anlage und Verwaltung ihrer Anlagegruppenvermögen eine Drittgeseellschaft ("Vermögensverwalterin") beauftragt, verlangt die Anlagestiftung von der Vermögensverwalterin jährlich eine entsprechende Erklärung zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung. Die Vermögensverwalterin bestätigt darin, die Anforderungen der in Art. 51b BVG in Verbindung mit Art. 48f bis 48l BVV 2 verankerten Vorschriften zu Integrität und Loyalität der Verantwortlichen jederzeit einzuhalten.

Für ihre Dienstleistungen wird die Vermögensverwalterin von der Anlagestiftung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung entschädigt und bestätigt gegenüber der Anlagestiftung, dass sie allfällige zusätzlichen Vermögensvorteile vollumfänglich der Anlagestiftung zukommen lässt.

Sollte eine Anlagestiftung selbst Rückvergütungen erhalten, werden diese der jeweiligen Anlagegruppe gutgeschrieben und im Geschäftsbericht ausgewiesen. Sodann bestätigen unsere Mitglieder, dass sie die Anforderungen der in Art. 51b BVG in Verbindung mit Art. 48f bis 48l BVV 2 verankerten Vorschriften zu Integrität und Loyalität der Verantwortlichen hinsichtlich der Geschäftsführung jederzeit einhalten.

Anlagestiftungen, welche die Geschäftsführung an eine Drittgeseellschaft delegiert haben, verlangen von der geschäftsführenden Gesellschaft jährlich eine Erklärung zur Integrität und Loyalität hinsichtlich der ihr übertragenen Aufgaben ein. Die geschäftsführende Gesellschaft bestätigt darin, die Anforderungen der in Art. 51b BVG in Verbindung mit Art. 48f bis 48l BVV 2 verankerten Vorschriften zu Integrität und Loyalität der Verantwortlichen jederzeit einzuhalten.

Für ihre Dienstleistungen wird die geschäftsführende Gesellschaft von der Anlagestiftung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung entschädigt und bestätigt gegenüber der Anlagestiftung, dass sie allfällige zusätzlichen Vermögensvorteile vollumfänglich der Anlagestiftung zukommen lässt.

## **Die Anlagestiftung erbringt für ihre Anleger weder Geschäftsführungs-, Verwaltungs- noch Vermögensverwaltungsdienstleistungen**

In Abgrenzung zu einer Person, welche mit der Vermögensverwaltung des Vermögens einer Vorsorgeeinrichtung betraut wurde, erbringt eine Anlagestiftung ihren Anlegern gegenüber weder Geschäftsführungs-, Verwaltungs- noch Vermögensverwaltungsdienstleistungen in Sinne von Art. 48 ff. BVV 2. Dies aus folgenden Gründen:

### **Die Anlagestiftung legt nur eigenes Vermögen an**

Eine Anlagestiftung besitzt nur eigenes Vermögen, kein fremdes. Sie legt dieses auf eigenen Namen und Rechnung der Anlagegruppe an. Damit handelt sie nicht fremd- sondern eigennützig. Dies ergibt sich bereits zwingend aus ihrer Struktur, in der nebst dem Stiftungsgerüst als verselbständigt Zweckvermögen auch gesellschaftsrechtliche Elemente, wie die Anlegerversammlung, vereinigt sind. Eine Bestätigung, dass die Anlagestiftung nur im Interesse derjenigen Vorsorgeeinrichtung handelt, welche eine entsprechende Anfrage stellt, würde ihrer Zwecksetzung zuwiderlaufen, da die Anlagestiftung verpflichtet ist, im Interesse aller ihrer Anleger zu handeln.

### **Es besteht kein Vermögensverwaltungsverhältnis**

Zwischen der Anlagestiftung und einer Vorsorgeeinrichtung, welche Ansprüche an der Anlagestiftung besitzt, besteht sodann kein Vermögensverwaltungsverhältnis. Einerseits fehlt es schon bereits an einem Vermögensverwaltungsvertrag, d.h. an einem Vertrag, welcher dem Vermögensverwalter die Vollmacht über ein Depot der Vorsorgestiftung einräumt und ihn ermächtigt, auf Namen und Rechnung der Vorsorgeeinrichtung Titel zu kaufen und zu verkaufen.

### **Die Vorsorgeeinrichtung beteiligt sich an der Anlagestiftung**

Andererseits entspricht das gesetzlich geregelte Verhältnis zwischen Anleger und Anlagestiftung einer Beteiligung. Die Anlagestiftung hat das Ziel, ihr Vermögen innerhalb der Anlagevorschriften bestmöglich anzulegen. Der Anleger partizipiert am Erfolg dieser Tätigkeit als Anspruchsinhaber. Dass das Verhältnis zwischen Anlagestiftung und Vorsorgeeinrichtung einem Beteiligungsverhältnis entspricht, sieht man auch daraus, dass eine Anlagestiftung gemäss Erläuterung der OAK (vgl. Weisung W-02/2013, S. 8) zu den Kollektivanlagen zählt.

Im Entwurf der Weisung über die Zulassung von Vermögensverwaltern in der beruflichen Vorsorge, der sich momentan in der Anhörungsphase befindet, definiert die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV die Vermögensverwaltung sodann wie folgt: "Vermögensverwalter in der beruflichen Vorsorge ist, wer mit einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Vollmacht für die selbständige (diskretionäre) Anlage von Vorsorgevermögen abgeschlossen hat." Evident ist, dass die Anlagestiftung mit ihren Anlegern keinen Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen hat (vgl. oben). Darüber hinaus obliegt der Anlagestiftung jedoch auch nicht die diskretionäre Anlage von Vorsorgevermögen, denn die Vorsorgeeinrichtung – oder ein von ihr beauftragter Vermögensverwalter – bestimmt nach wie vor selbst, ob sie Ansprüche an einer bestimmten Anlagegruppe weiter halten oder zurückgeben möchte, genauso, wie sie darüber entscheidet, ob sie eine Aktie weiter halten oder verkaufen will. Die Entscheidung darüber, wie das Vorsorgevermögen der Vorsorgeeinrichtung angelegt werden soll, verbleibt also bei der Vorsorgeeinrichtung – oder einem allenfalls von ihr beauftragten Vermögensverwalter.

Dass es sich bei der Anlagestiftung nicht um die Vermögensverwalterin der investierten Vorsorgeeinrichtungen handelt, ergibt sich auch aus der gesetzlichen Konzeption der entsprechenden Vorschriften: Beispielsweise müssen gemäss Art. 48g BVV 2 personelle Wechsel in der Vermögensverwaltung von der Vorsorgeeinrichtung der Aufsichtsbehörde umgehend gemeldet werden. Wäre die Anlagestiftung als Vermögensverwalterin der Vorsorgeeinrichtung zu betrachten, hätte die Vorsorgeeinrichtung die Pflicht, sämtliche personellen Veränderungen innerhalb der Anlagestiftung und der Vermögensverwaltung der Anlagestiftung ihrer Aufsichtsbehörde, d.h. der Aufsichtsbehörde der Vorsorgeeinrichtung, zu melden. Dies würde selbstverständlich für alle Anlagestiftungen gelten, in welche die Vorsorgeeinrichtung investiert ist. Mit anderen Worten würde jeder personelle Wechsel in der Vermögensverwaltung einer Anlagestiftung eine Flut von Meldungen der Anleger an ihre Aufsichtsbehörden auslösen. Richtigerweise meldet jedoch einzig die Anlagestiftung als Einrichtung, die der beruflichen Vorsorge dient, personelle Wechsel in ihrer Vermögensverwaltung ihrer eigenen Aufsichtsbehörde, der OAK.

Wir kommen deshalb zusammenfassend zum Schluss, dass es sich bei einer Anlagestiftung nicht um eine mit der Vermögensverwaltung ihrer Anleger betraute Person handelt.

Zürich, 22. November 2013